

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0015/2014/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	30.09.2014	Entscheidung

Satzung der Stadt Radevormwald zur Fortführung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Einzugsbereich des Uelfesammlers vom 18.03.2009 gem. § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt die anliegende Satzung der Stadt Radevormwald zur Fortführung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Einzugsbereich des Uelfesammlers vom 18.03.2009 gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Im März 2008 trat die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung (im Einzugsbereich des Uelfesammlers) in Kraft. Im Jahr 2009 wurde die Satzung überarbeitet und neu gefasst. Hintergrund für den Erlass der Satzungen war folgender:

Vom Wupperverband wurde bereits seit längerer Zeit moniert, dass aus dem Stadtgebiet von Radevormwald zu viel Fremdwasser in die Kläranlage in Dahlerau eingeleitet wird und dort hohe Kosten verursacht, die letztendlich zu steigenden Abwassergebühren führen. Bei Fremdwasser handelt es sich um Wasser, welches in unerwünschter Weise in die Kanalisation gelangt. Wie z. B. Grundwasser, das durch Undichtigkeiten in die Kanäle eindringt, unerlaubt eingeleitetes Drainagewasser und Niederschlagswasser oder auch Regen, der durch Kanalschachtabdeckungen in einen Schmutzwasserkanal fließt. Es handelt sich in der Regel um relativ sauberes Wasser, welches das Kanalnetz und die Kläranlage unnötig belastet und mit hohem Aufwand gereinigt werden muss.

Die Verwaltung hat darauf hin den sog. Uelfesammler umfangreich saniert. Der Uelfesammler dient der Schmutzwasserentwässerung des Industriegebietes und der im Uelfetal liegenden Gebäudegrundstücke. Die Sanierung führte jedoch nicht zu einer zufrieden stellenden Reduzierung des Fremdwasseranteils auf der Kläranlage des Wupperverbandes. Dies lies den Schluss zu, dass ein hoher Fremdwasseranteil von den angeschlossenen Grundstücken stammt. Um die privaten Abwassersysteme überprüfen zu können, war es erforderlich, die betroffenen Grundstückseigentümer mittels Satzung zur Dichtheitsprüfung ihrer privaten Abwasseranlagen zu verpflichten. Dies ist mit den o. g. Satzungen geschehen.

Alle betroffenen Grundstücke wurden bis Ende 2009/Anfang 2010 in enger Abstimmung zwischen Stadt und Grundstückseigentümern untersucht. Die festgestellten Schäden (z. B. Risse, Scherbenbildungen und Versätze) und Fehllanschlüsse (z. B. Anschluss von Niederschlagswasser oder Drainagen) wurden dokumentiert und von einem Ing.-Büro ausgewertet sowie Sanierungsvorschläge erarbeitet.

Auf Grundlage dieser Sanierungsvorschläge wurden von der Verwaltung für die betroffenen Grundstückseigentümer bei der NRW Bank Fördermittel für die Sanierung der privaten Abwasseranlagen beantragt (Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung – „Resa-Programm“, früher „Investitionsprogramm Abwasser“). Insgesamt wurden von der NRW Bank 56.113,94 € Fördermittel bewilligt (Bewilligungsbescheid vom 26.09.2012, Änderungsbescheid vom 06.06.2014). Die Sanierung der festgestellten Schäden und Fehllanschlüsse muss lt. Bewilligungsbescheid der NRW Bank bis zum 26.09.2015 abgeschlossen und abgerechnet sein (Vorlage des Verwendungsnachweises). Derzeit wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und unter Beteiligung eines Ing.-Büros die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten vorbereitet. Die Ausschreibung erfolgt durch die Stadt, um möglichst günstige Preise für die Grundstückseigentümer zu erzielen. Die Stadt wird in Vorleistung treten und die Grundstückseigentümer werden die Kosten an die Stadt erstatten (vertragliche Regelung).

Eine Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel nach erfolgter Sanierung ist die Anpassung der o. g. Satzung aus dem Jahre 2009 an die neuen rechtlichen Vorgaben.

Bekanntermaßen wurde der alte § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) Anfang 2013 aus dem Landeswassergesetz gestrichen. Die §§ 53 Abs. 1 e (Pflicht zur Abwasserbeseitigung/Fortbestand „alter“ Fristensatzungen) und § 61 Abs. 2 LWG NRW (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen/ Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung) wurden neu in das Landeswassergesetz eingefügt.

Im November 2013 ist auf Grundlage des geänderten LWG eine neue Rechtsverordnung in Kraft getreten, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen – wie die Dichtheitsprüfung nunmehr bezeichnet wird - regelt (Rechtsverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw).

Der vorliegende Satzungsentwurf stellt die Anpassung an die neue Rechtslage dar und führt somit die Satzung aus dem Jahre 2009 fort. Der Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und wurde mit der KommunalAgentur NRW (Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes) abgestimmt.

Auszüge aus dem LWG NRW und die SÜwVO Abw sind der Vorlage zur Information beigelegt.

Die Verwaltung hat auf Wunsch des Hauptausschusses (Sitzung vom 26.08.2014) geprüft, ob es rechtlich einwandfrei möglich ist, die Satzungsültigkeit durch Aufnahme einer Frist bzw. ein einzutretendes Ereignis in die Satzung zeitlich zu begrenzen, ohne dass die Auszahlung der Fördermittel gefährdet wird bzw. es zu Rückforderungsansprüchen seitens der NRW Bank kommt.

Nach Auskunft des Städte- und Gemeindebundes, Herrn Dr. Queitsch (Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW e. V. sowie Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW GmbH) vom 03.09.2014 hat die NRW Bank auf verschiedenen Informationsveranstaltungen herausgestellt, dass Fristensatzungen nach altem Recht fortgeführt werden müssen, da sonst eine der Förderungsvoraussetzungen wegfällt und die Förderung zurückgefordert wird. **Dabei sollte die Satzung weder befristet noch in der Zukunft aufgehoben werden, weil auch bei der etwaigen Überprüfung der Förderung durch den Landesrechnungshof die Förderungsvoraussetzungen auch zeitlich später noch erfüllt sein müssen. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Satzung aufgehoben wird oder zu einem bestimmten Zeitpunkt endet.**

Wie die KommunalAgentur NRW in ihrer Antwort vom 02.09.2014 erläutert, legt eine erfüllte Satzung auch keine zusätzlichen Pflichten für die Grundstückseigentümer fest, die zukünftig aus der Satzung ableitbar wären. Mit Ablauf der in der Satzung genannten Frist (31.12.2009) sind alle diejenigen Grundstückseigentümer, die die erforderlichen Prüfungen haben durchführen lassen, nicht mehr von der Satzung betroffen. Nur noch diejenigen, die nicht tätig geworden sein sollten, könnten dann noch belangt werden. Wie weiter oben ausgeführt, wurden im Fremdwassersanierungsgebiet alle erforderlichen Untersuchungen durchgeführt. Derzeit geht es um die Sanierung der festgestellten Schäden.

Weitere Pflichten für die Grundstückseigentümer ergeben sich nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Frist nur noch aus dem Gesetz bzw. der Rechtsverordnung selbst. Diese Regelwerke gelten aber für alle Grundstückseigentümer gleichermaßen.

Es entstehen somit keine Nachteile für die Grundstückseigentümer, wenn der vorliegende Satzungsentwurf keine Regelungen zu Befristung der Gültigkeit der Satzung enthält. Der Satzungsentwurf wurde daher wie im Hauptausschuss einstimmig beschlossen, beibehalten.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dezernat III		Dr. Josef Korsten

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Auszug aus dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw